

Ergänzendes FAQ (Version 21.10.2020) zum Schutzkonzept Freikirchen Version 01.10.2020 zur nationalen Maskenpflicht und Homeoffice

Grundsatz

Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 01.10.2020. ¹ Da es zurzeit laufend Anpassungen der Massnahmen durch die Kantone gibt, wird das Schutzkonzept nur in grösseren Zeitabständen angepasst. Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die kantonalen Verordnungen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.

Verordnungstext

Gemäss dem Verordnungstext über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 19.10.2020 für Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, die für das Publikum offen sind, eine Maskenpflicht.² Diese Maskenpflicht gilt auch für Kirchen und andere religiöse Einrichtungen. Die Maskenpflicht gilt für alle Veranstaltungen, die eine Freikirche auf ihrer Homepage ausschreibt.

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

Generell gelten folgende Massnahmen:

- A → Abstand halten**
- H → Hygienemassnahmen einhalten**
- A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)**
- L → Lüften**

FAQ Nationale Maskentragpflicht



Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit.

Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

Veranstaltungen und Versammlungen
Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.

Sitzpflicht in Gastbetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (Innen- und draussen).

Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:
Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
Regelmässig und gründlich Hände waschen

1. Ausnahmen

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen mit einer ärztlichen Dispenspflicht brauchen keine Maske zu tragen.

Die Erläuterungen zu der Verordnung sieht für Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern vor, dass das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich ist; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Eine Ausnahme gilt auch für Rednerinnen und Redner in kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen. Es müssen jedoch anderweitige Schutzmassnahmen vorgesehen werden (siehe Punkt 4). Bei nicht öffentlich ausgeschriebenen Anlässen

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/09/2020_09_11-Schutzkonzept-Freikirchen-Version-01.10.2020-.pdf

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501>

ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen oder Büroräumlichkeiten der Angestellten entfällt die Maskenpflicht ebenfalls. In den Erläuterungen zur Verordnung heisst es: "Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind." Hier gilt die Anwendung analog zur öffentlichen Verwaltung: «Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden.» Sitzungsräume oder Büros der Angestellten sind für das Publikum nicht offen und sind auch nicht allgemein zugänglich, darum entfällt die Maskenpflicht. Es ist jedoch gut auf die Abstandsregel zu achten.

Generell kann man sagen, wenn das Treffen in einer Freikirche eine Veranstaltung ist, gilt die Maskenpflicht. Bei allen anderen Treffen wie Arbeitssitzungen, Putzen oder anderes müssen mind. 15 Personen anwesend sein für eine Maskenpflicht.

Es wird jedoch auf die nötigen Abstands- und Hygienemassnahmen geachtet.

2. Konsumation

Die Konsumation bei freikirchlichen Veranstaltungen ist nur noch sitzend erlaubt. Das heisst für das Kirchenkaffee oder Gemeindemittagessen besteht eine Sitzpflicht. Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen das Essen/Kaffee gehen an einen Sitzplatz und dürfen natürlich während der Konsumation die Maske ausziehen. Das gilt auch für die Konsumation im Freien. Es muss immer ein Sitzplatz aufgesucht werden.

3. Klein- oder Grossgruppen in der Freikirche

Hauskreise/Kleingruppen in Privatwohnungen oder im Kirchengebäude sind ein strategisches Gefäss der jeweiligen Freikirche und haben eine gewisse Öffentlichkeit. Sie werden jedoch vom Verordnungstext der Eidgenossenschaft als private Veranstaltung taxiert. Bei einer solcher Veranstaltung muss ab 15 Personen das Schutzkonzept Freikirchen Version 01.Okt 2020 vorliegen und Masken getragen werden. Es gilt weiter ab 15 Personen eine Sitzpflicht bei Konsumation von Speisen und Getränken und es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei Kleingruppen mit gleichbleibenden Teilnehmenden genügt eine Mitgliederliste zur Kontakterhebung. Weiterbildungs- und Kursangebote oder Gebetsanlässe fallen ebenfalls unter die Maskenpflicht.

Für Gruppen (wie Kleingruppen in Privathaushalten) unter 15 Personen gelten die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen und sonst keine Vorgaben.

Bei Veranstaltungen in Freikirchen mit mehr als 15 Personen muss das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 vorliegen und eine zuständige Person bestimmt werden. Es kann für alle Veranstaltungen jeglichen Alters oder Art das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 verwendet werden.

4. Gottesdienste mit durchgehender Maskenpflicht

Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts **durchgehend** bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation siehe Punkt 2 und Abendmahl). Die Maske darf auch nicht während dem Sitzen am Platz abgezogen werden. Alle Personen mit Beteiligung auf der Bühne sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Sie nehmen jedoch mit dem nötigen Sitzabstand auf der Bühne Platz. Es wird auf genügend Abstand von der Bühne zu der ersten Sitzreihe geachtet. Für das Üben der Bands und Singgruppen wird eine Maskenpflicht empfohlen, auch wenn nicht die Personenzahl von 15 Personen erreicht wird.

Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden

abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

5. Kinder, Teenies und Jugendbereich

Das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Dementsprechend müssen Kinder, welche die obligatorische Schule besuchen in den Gruppenräumen keine Maske tragen. Es ist zu empfehlen das Kinderprogramm während dem Gottesdienst parallel zu führen und keine Durchmischung der Teilnehmenden zuzulassen. Bei einer allfälligen Durchmischung müssen Kinder ab dem 12. Geburtstag eine Maske tragen. Auch hier gilt für KinderhüteleiterInnen, SonntagsschullehrerInnen oder KidstreffeiterInnen, dass sie während der Gruppenstunde im Raum mit den Kindern keine Maske tragen müssen. Es ist jedoch auf die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen zu achten. Die LeiterInnen achten auf die Distanz untereinander und tragen eine Maske sobald sie den Gruppenraum verlassen.

Im Kinderhütebereich können die Abstände nicht eingehalten werden. Es entfällt jedoch eine Maskenpflicht. Es gilt jedoch zu beachten, dass Eltern bei Covid-19 Symptomen nach folgendem Schema vorgehen: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volkschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf).

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Schule in den Kompetenzbereich der Kantone gehört und dementsprechend die Massnahmen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone sind immer prioritär.

Die Teenie- und Jugendanlässe werden mit Maskenpflicht durchgeführt. Dies gilt auch für die Jungchar (siehe z.B. <https://besj.ch/corona/>).

6. Erheben von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Das Erheben von Kontaktdaten ist beim Schutzkonzept Art 8b Sitzordnung Reihenabstand zwingend. Es ist von daher wichtig, dass die Freikirchen gemäss dem Schutzkonzept Version 01.10.2020 Artikel 9 Monitoring-Massnahmen das Nachverfolgen der Gottesdienstteilnehmenden sicherstellen. Dies kann entweder mit Anmeldeverfahren, nummerierten Stühlen und einer Karte auf dem Stuhl, einem Foto zu Beginn des Gottesdienstes oder einer Adresserhebung am Eingang erfolgen. Diese Massnahmen müssen den Gottesdienstteilnehmenden in geeigneter Form mitgeteilt werden.

Wichtig! Es gibt unterschiedliche Vorgaben zur Kontakterhebung in den Kantonen. **Der Freikirchenverband empfiehlt daher die Kontakterhebung bei allen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Freikirchen ab 15 Personen vorzunehmen** (dies gilt auch für die Freikirchen mit Sitzabstand 8a. Die Kontakterhebung ist bei Sitzordnung 8b zwingend). Die Kontakterhebung ist zum Beispiel im Kanton Bern und neu auch im Kanton Zürich zwingend.

7. Sektoren

Gemäss der Verordnung BAG müssen seit dem 18.10.2020 bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen Sektoren gebildet werden, die mit 1.5 Meter Abstand vom nächsten Sektor abgetrennt sind (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref6>). Diese Abtrennung kann z. B. durch Absperrband oder farblich unterschiedliche Karten auf den Stühlen sichtbar gemacht werden. Die Veranstaltungsteilnehmenden dürfen während der Veranstaltung nicht in einen anderen Sektor sitzen gehen. Es ist jedoch mit Masken gut möglich die Toiletten oder die Ein- und Ausgänge gemeinsam zu nutzen.

8. Private Feiern wie Hochzeiten

Als private Feier im Kontext einer Freikirche zählt zum Beispiel eine Hochzeit. Hier gelten ab 15 Personen eine Maskentragepflicht, die Konsumation im Sitzen und das Erheben von Kontaktdaten. Private Feiern über 100 Personen brauchen ein Schutzkonzept und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

9. Sind die Abstandsregeln in der Sitzordnung immer prioritär?

Das BAG hat mir zu der Frage nach dem Sitzabstand, wenn alle Maskentragen am 28.09.2020 folgendes geschrieben: «Von unserer Seite können wir sagen, dass, wenn alle Gottesdienst-TeilnehmerInnen Masken tragen, zwar gemäss Definition keine engen Kontakte gegeben sind. Dazu muss man aber auch berücksichtigen, dass gerade in Gottesdiensten viel gesungen wird und viele Personen der Risikogruppen anwesend sind. Aus diesen Gründen würden wir denken, dass das Abstand halten zusätzlich zum Maskentragen in dieser Situation weiterhin erfolgen sollte respektive gegebenenfalls weitere Sicherheitsvorkehrungen für bestimmte Gruppen sinnvoll wären.»

Es ist also nur möglich bei organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen und Ausnahmefällen die Abstände bei durchgehender Maskenpflicht nicht einzuhalten.

Empfehlung Homeoffice

Wir empfehlen, dass Angestellte in Freikirchen wenn möglich Homeoffice machen. Es gilt die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmenden. Dies gilt insbesondere für Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören. Für sie müssen besondere Schutzvorgaben eingehalten werden und ihnen wird dringend empfohlen im Homeoffice zu arbeiten.

Pfäffikon, 21.10.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 01. Oktober 2020)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Adressen der kantonalen Gesundheitsämter sind im FAQ aufgeführt.¹ Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.² Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage.³ Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen⁴

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende sollen angehalten werden, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen müssen Sektoren bilden. Der Veranstaltungsraum wird in Sektoren eingeteilt, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Damit müssen bei einer allfälligen Ansteckung nur die Sektoren, in denen sich die angesteckte Person aufgehalten hat, durch Contact Tracing erreicht werden. Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal bilden. Ein gutes Contact Tracing kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#id-3>

³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁴ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

Toilette, beim Getränkeauschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.

- **Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen**

Bei Veranstaltungen über 1'000 Personen gelten besondere Rahmenbedingungen. Es bedarf einer kantonalen Bewilligung, die ein Schutzkonzept voraussetzt und über mehrere, reguläre Veranstaltungen bewilligt werden kann. Bei einer veränderten, epidemiologischen Lage, kann jedoch die Bewilligung durch den Kanton auch wieder entzogen werden. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.

- Bei Veranstaltungen in Aussen- und Innenräumen darf die mögliche Sitzkapazität der Halle nur zu 2/3 ausgenutzt werden.
- Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal bilden
- Sitz- und Maskenpflicht, sobald man den nummerierten Sitz verlässt. Bei Innenveranstaltungen gilt die Maskenpflicht für die ganze Veranstaltung. Essen nur am Sitzplatz.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁵

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁶ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁷

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁸

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁹

⁵ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁶ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁷ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹⁰

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet. Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt. Aus diesem Grund empfiehlt der Dachverband Freikirchen das Erheben der Kontaktdaten für öffentliche Veranstaltungen und das Tragen von Masken während dem Gemeindegesang.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensiverte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Es **gibt drei Varianten von Sitzordnungen**. Je nach Örtlichkeiten kann die Sitzordnung von Gemeinde zu Gemeinde abweichen und kann von der jeweiligen Kirchenleitung festgelegt werden:

a. Sitzordnung 1.5 Meter

Die Abstandsregel von 1,5 Meter wird in allen Bereichen der Gemeinde auch beim Sitzen eingehalten.

- Sind die Räumlichkeiten für eine kirchliche Veranstaltung und die erwartete Anzahl der Teilnehmenden mit dem Mindestabstand von 1.5 Meter ausreichend gross, dann entfällt ein Anmeldeverfahren, Ticketingsystem oder die Erhebung der Kontaktdaten.
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand
- Keine anderen Massnahmen nötig
 - Erhebung Kontaktdaten freiwillig

¹⁰ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

- Masken tragen freiwillig (ausser der Kanton schreibt es vor)

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung keine Quarantäne für die anderen Veranstaltungsbesuchenden. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

b. Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

- Erhebung Kontaktdaten zwingend
- Bei kleiner Raumgrösse mit vielen Teilnehmern mit Anmeldungen oder Ticketingsystem¹¹ arbeiten
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand
- Masken tragen zum Singen sehr sinnvoll
- **Für grosse Freikirchen mit sehr vielen Teilnehmenden und grossen Besucherströmen vor und nach dem Gottesdienst empfehlen wir folgendes Vorgehen:**

- Die Gottesdienstteilnehmenden betreten das Gemeindegebäude in Masken und nehmen Platz. Sobald sie den Platz erreicht haben, dürfen sie die Maske abnehmen. Für den Gemeindegang ziehen sie die Masken wieder an. Sollten sie während dem Gottesdienst den Platz verlassen, ziehen sie die Masken an. Auch für das Verlassen des Gemeindegebäudes tragen sie Masken. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst dürfen die Masken abgezogen werden (Konsumation, wenn möglich im Sitzen). Die Maskenpflicht gilt für Gottesdienstteilnehmende ab 12 Jahren. Für das Parallelprogramm mit Kindern müssen entsprechend der obligatorischen Schule keine Masken getragen werden.

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung höchstens für die im gleichen Sektor Sitzenden eine Quarantänepflicht. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

c. Sitzordnung Masken

Wenn die Abstandsregel im Sitzbereich aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist das **durchgehende Tragen** von Masken von Eintritt ins Gebäude bis zum Verlassen zwingend. Die Kirchenleitung setzt das Tragen von Masken durch.

- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Bei dieser Sitzordnung ist es zu empfehlen, dass die Stühle nummeriert sind. Weiter wird ein Zettel gemäss Punkt 9 Monitoring-Massnahmen auf die Stühle gelegt, um das Contact Tracing sicherzustellen. Der ausgefüllte Talon muss am Ausgang ausgefüllt abgegeben werden. Die Nummerierung kann auch mit Veranstaltungs-Apps erfolgen.¹² Das Erheben von Kontaktdaten ist nach den Grundlagen des BAG nicht zwingend, kann aber eine sinnvolle Ergänzung sein, um eine Nachverfolgung sicher zu stellen.

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung mit durchgehender Maskenpflicht keine Quarantäne. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

¹¹ <https://www.quickticket.ch/>

¹² <https://www.quickticket.ch/>

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Es empfiehlt sich, eine Karte auf die Stühle zu legen für Namens- und Handyangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Dies gilt es zu beachten, wenn Kantone eine Maskenpflicht erlassen für öffentlich zugängliche Innenräume.

a. Gemeindegesang

Wird der Sitzabstand, wie in Punkt 8 a-c beschrieben, eingehalten und lassen sich die Gemeinderäumlichkeiten lüften, ist Gemeindegesang gut möglich. Singen ist für das psychische Wohlbefinden und das Gemeindeleben enorm wichtig. Wichtig ist auch vor und nach dem Gottesdienst zu lüften. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde als Ganzes steht oder sitzt während des Gemeindegesangs. Wir empfehlen das Tragen von Masken zum Gemeindegesang.

b. Abendmahl

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, die Sektoren zu durchmischen oder den Mindestabstand nicht einzuhalten.

c. Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

d. Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.¹³ Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.¹⁴ Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.¹⁵

e. Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumen (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

¹³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

¹⁴ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

¹⁵ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

f. Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es, die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

g. Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenie im obligatorischen Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

h. Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis 1'000 Personen erlaubt. Für Hochzeiten im privaten Rahmen muss kein Schutzkonzept erstellt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

i. Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen braucht es dieses Schutzkonzept. Verköstigungen dürfen auch im Stehen eingenommen werden, es empfiehlt sich jedoch zu sitzen. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als 15 Min in einer Tischgruppe gesessen wird. Freikirchen mit einem Restaurant verfügen über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe.¹⁶

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. **Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt.** Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁷.

Sollten sich die Ansteckungen und die Hospitalisationen überdurchschnittlich erhöhen, empfiehlt der Freikirchenverband den Pandemieplan 2.0 der FEG Schweiz für die Kirchenleitungen zu adaptieren und sich auf die veränderte epidemiologische Lage einzustellen.

Link zum Pandemieplan 2.0: [Pandemieplan FEG Schweiz.docx](https://www.freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/)¹⁸

¹⁶ Siehe Branchenverband GastroSuisse: <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

¹⁷ siehe www.freikirchen.ch

¹⁸ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Verbandszugehörigkeit:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

Anhang 1

Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen (Version 01.10.2020)

Grundregeln

Am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber eine gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten.

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Distanz zueinander.

Massnahmen

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken).

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 1,5m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 1,5m Distanz möglich machen.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der

Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Bei Symptomen testen lassen

Kontaktaten angeben und Tracing ermöglichen

Isolation oder Quarantäne einhalten

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Für freikirchliche Veranstaltungen gilt ein besonderes Schutzkonzept.

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Kirchenleitung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Teilnehmern der Kirche mitgeteilt.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Anhänge

Anhang

Abschluss

Adresse der örtlichen Freikirche:

Verantwortliche Person für das Einhalten und Umsetzen des Schutzkonzeptes bei Angestellten:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____